

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße: die Anlieger (E/U) auf Straßengrund: die Anlieger (U)	Rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge werden, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, soweit notwendig, im Benehmen mit den Anliegern wiederhergestellt oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt. Für entfallende Zufahrten wird, soweit möglich, anderweitiger Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Baukosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.
		Einfriedungen	a) und b) wie bisher	Die Grundstückseinfriedungen werden, wenn notwendig, beseitigt und entschädigt. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt.
		Leitungen	a) und b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Fernmeldeleitungen gilt das Fernmeldegesetz in der letztgültigen Fassung.
1	1+010 bis 2+323	Neubau eines Radweges an der L 21 zwischen Bauwerk	a) ---	Entlang der Nordwestseite der L 21 entsteht ein einseitig verlaufender Zweirichtungsradweg, der entweder

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Achse 1) (BL01-BL03)	Nr.01_2811-514 und Einmündung Wittbargsweg	b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	<p>straßenbegleitend oder hinter dem Entwässerungsgraben geführt wird.</p> <p>Die Ausbaulänge für den Bereich von Bau-km 1+010 bis 2+246 beträgt 1.236 m.</p> <p>Der Radweg wird in einer Breite von 2,50 m hergestellt und bei einem fahrbahnnahen Verlauf durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn getrennt. Der Ausbau des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Im Zuge der Einmündungen Schwarzer Weg (ca. Bau-km 2+264) und Wittbargsweg (ca. Bau-km 2+323) wird der Radweg durch eine Furtmarkierung bevorrechtigt. Zwischen diesen beiden Einmündungen wird der Radweg auf eine Breite von 2,00 m mit 0,50 m Sicherheitstrennstreifen verengt und in Pflasterbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten für den Neubau des Radweges entlang der L 21 trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2	1+762 (Achse 1) (BL02)	Anpassung der Stirnwand eines bestehenden Durchlasses, DL 2	a) und b) wie bisher	<p>Im Bereich des Durchlasses DL 2 (DN 500) bei Bau-km 1+762 (Achse 1) wird der Radweg punktuell auf 2,00 m Breite zuzüglich einer 3-reihigen Muldenrinne eingeengt. Der Trennstreifen wird auch eine Breite von 1,25 m eingeengt.</p> <p>Die vorhandene Stirnwand (l = 9,00 m) wird erhöht. Auf diese Stirnwand wird ein neues 1,30 m hohes Geländer gesetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	2+185 (Achse 1) (BL03)	Neubau der Stirnwand eines bestehenden Durchlasses, DL 3	a) und b) wie bisher	Bei ca. Bau-km 2+185 (Achse1) wird die vorhandene Stirnwand des Durchlasses DL 3 (DN500/750 – Eiform) zurückgebaut und neu in der Länge von 9,00 m hergestellt. Auf die Stirnwand wird ein Geländer in der Höhe von 1,30 m gesetzt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
4	2+246 bis 2+264 (Achse 1)	Ausbau einer vorhandenen Bushaltestelle im Zuge der L 21	a) und b) Gemeinde Ostrhauderfehn (E/U)	Die vorhandene Bushaltestelle wird zu einer 18,00 m langen Wartefläche mit Buskapstein ausgebaut. Die 1,75 m breite Ein- und Ausstiegsfläche, der 2,50 m breite Radweg und die 3,00 m breite Wartefläche werden mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Die Kosten und die Unterhaltung der Bushaltestelle trägt die Gemeinde Ostrhauderfehn.
5	2+323 bis 2+364 (Achse 1)	Neubau eines Gehweges an der L 21 zwischen Einmündung Wittbargsweg und Bauwerk 04_2811-516	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Der Gehweg vor dem Bauwerk 04 wird in einer Breite von 1,50 m ausgeführt. Ein 0,50 m breiter Sicherheitstrennstreifen trennt den Gehweg von der Fahrbahn. Die Ausbaulänge des Gehweges beträgt 41 m und wird in Pflasterbauweise umgesetzt. Die Kosten und die Unterhaltung für den Gehweg an der L 21 trägt die Gemeinde Ostrhauderfehn.
6	2+000 bis 3+808 (Achse 2) (BL04-BL08)	Neubau eines Radweges an der L 21 zwischen Bauwerk 04_2811-516 und Ortsdurchfahrt Posthausen	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Entlang der Nordwestseite der L 21 entsteht ein einseitig verlaufender Zweirichtungsradweg, der entweder straßenbegleitend oder hinter dem Entwässerungsgraben geführt wird. Die Ausbaulänge für den Bereich von Bau-km 2+000 bis 3+808 beträgt 1.808 m.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Radweg wird in einer Breite von 2,50 m hergestellt und bei einem fahrbahnnahen Verlauf durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn getrennt. Der Ausbau des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise. Im Bereich der Einmündungen Etgenweg (Bau-km 2+185) und Tukerweg (Bau-km 3+485) wird der Radweg durch eine Furtmarkierung bevorrechtigt. Die Kosten für den Neubau des Radweges entlang der L 21 trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
7	2+000 bis 2+031 (Achse 2)	Neubau eines Radweges östlich der L 21 zwischen Einmündung Tüntjer Weg bis Bushaltestelle	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Auf der Ostseite der L 21 wird ein 49 m langer Radweg bis an die Bushaltestelle entstehen. Dieser wird in einer Breite von 1,50m angelegt mit einem Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m Breite. Der Ausbau des Radweges erfolgt in Pflasterbauweise. Die Kosten für den Neubau und die Unterhaltung des Gehweges östlich der L 21 trägt die Gemeinde Ostrhauderfehn.
8	2+031 bis 2+049 (Achse 2)	Ausbau einer Bushaltestelle östlich der L 21	a) und b) Gemeinde Ostrhauderfehn (E/U)	Die vorhandene Bushaltestelle wird zu einer 18 m langen Wartefläche mit Buskapstein ausgebaut. Die 3,00 m breite Wartefläche wird mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet. Die Kosten und die Unterhaltung der Bushaltestelle trägt die Gemeinde Ostrhauderfehn.
9	10+042 bis 10+202 (Achse 10)	Kurvenoptimierung der L 21 am Knotenpunkt Etgenweg	a) und b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Im Zuge des Radwegebaus ist eine Kurvenoptimierung mit Kurveninnenrandverbreiterung von 1,35 m zur Außenseite zur verkehrlichen Verbesserung vorgesehen. Die L 21 wird dafür auf

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(BL06)			einer Länge von ca. 160 m aufgenommen und im Tiefeinbau neu hergestellt (Achse 10). Der einmündende Etgenweg wird im Einmündungsbereich aufgenommen und zur Angleichung der Höhen neu hergestellt. (Achse 20) Die Kosten für die Kurvenoptimierung trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
10	3+196 (Achse 2) (BL06)	Anpassung der Stirnwand, BW 5, einer bestehenden Kreuzung mit dem Posthauser Sieltief	a) und b) wie bisher	Die L 21 überquert das Posthauser Sieltief bei Bau-km 3+196. Die Stirnwand (l=8,10 m) des Brückenbauwerks Nr. 2811-517 - Brücke im Zuge der L 21 über Posthauser Sieltief - wird erhöht und mit einem neuen Geländer von 1,30 m Höhe versehen. In diesem Bereich wird der Radweg auf eine Breite von 2,00 m und der Sicherheitstrennstreifen auf eine Breite von 1,00 m eingeengt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
11	3+662 (Achse 2) (BL07)	Verlängerung eines Rahmendurchlasses, DL 6, einer bestehenden Kreuzung mit dem Ellernschloot	a) und b) wie bisher	Die L 21 überquert den Ellernschloot bei Bau-km 3+662 mittels Rahmendurchlass. Der vorhandene Rahmendurchlass, DL 6 mit einer Breite von 0,50 m und einer Höhe von ca. 1,00 m wird verlängert. In diesem Zuge wird die vorhandene Stirnwand zurückgebaut. Zur Absturzsicherung wird ein 7,20 m langes Geländer mit einer Höhe von 1,30 m eingebaut. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	3+140 bis 3+254 (Achse 901) (BL08)	Herstellung einer Querungsstelle im Zuge der L 21	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	<p>Im Bereich der Ortsdurchfahrtsgrenze westlich von Posthausen wird eine Querungsstelle mit Mittelinsel vorgesehen, die den Radfahrern ein sicheres Überqueren der Fahrbahn ermöglicht. Die Ausbaulänge für den Bereich von Bau-km 3+140 bis 3+254 beträgt 114 m.</p> <p>Der Querschnitt im Bereich der Mittelinsel setzt sich aus den beiden 3,50 m breiten Fahrstreifen und der 2,50 m breiten Mittelinsel zusammen. Mit den angrenzenden Flachborden ergibt sich somit eine Gesamtfahrbahnbreite von 10,50 m. Westlich der Querungsstelle wird die Fahrbahn mit einer Länge von 60 m und östlich der Querungsstelle mit einer Länge von 40 m aufgeweitet. Auf der südlichen Fahrbahnseite wird der vorhandene Gehweg an die Querungsstelle angebunden. Der Ausbau des Gehweges erfolgt in Pflasterbauweise.</p> <p>Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
13	4+000 bis 7+768 (Achse 4) (BL09-BL17)	Neubau eines Radweges an der L 21 zwischen Knotenpunkt K 73 und Knotenpunkt L 821	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	<p>Parallel zu der L 21 wird ein straßenbegleitender einseitiger Zweirichtungsradweg angelegt.</p> <p>Die Ausbaulänge für den Bereich von Bau-km 4+000 bis 7+768 beträgt 3.768 m.</p> <p>Der Radweg wird in einer Breite von 2,50 m hergestellt und bei einem fahrbahnnahen Verlauf durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn getrennt. Der Ausbau des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Bei Bau-km 4+000 beginnt der Radweg mit einer Aufleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn in Richtung Posthausen. Aus Richtung Posthausen erfolgt die Führung über eine Radfahrerfurt</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>zwischen der durchgehenden Fahrbahn und dem Tropfen. Die Führung über den Tropfen wird aufgehoben und zurückgebaut. Die Einmündungen Schöpfwerksweg (4+407), Dieksweg (4+503), Hammerweg (4+652), Wersenweg (5+241), Terheider Weg (5+939) und Hollkampenweg (7+298) wird der Radweg durch eine Furtmarkierung bevorrechtigt.</p> <p>Nördlich des Knotenpunkt L 21 / L821 bei ca. Bau-km 7+768 geht die L 21 über in die K 18. Ab dem Knotenpunkt wird der Radfahrer nach einem ca. 25 m langen Radweg auf die Fahrbahn geführt bzw. in Richtung Süden von der Fahrbahn auf den Radweg der L 21 geführt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau des Radweges trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
14	4+364 (Achse 4) (BL09)	Erneuerung eines Rahmendurchlasses, DL 7, einer bestehenden Kreuzung mit dem Dieklandschloot	a) und b) wie bisher	<p>Die L 21 überquert den Dieklandschloot bei Bau-km 4+364 mittels Rahmendurchlass.</p> <p>Der vorhandene Rahmendurchlass mit einer lichten Weite von 0,80 m sowie ein vorhandener Düker werden zurückgebaut und ein neuer Rahmendurchlass mit einer Länge von 18,0 m wird hergestellt. Am Einlauf und Auslauf werden Stirnwände sowie die erforderlichen Böschungsanpassungen vorgesehen. Auf den Stirnwänden sind neue 1,30m hohe Geländer geplant.</p> <p>Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
15	4+964 (Achse 4)	Neubau der Stirnwand eines bestehenden Durchlasses, DL 9, des Landwehrdeichschloots	a) und b) wie bisher	<p>Bei Bau-km 4+964 (Achse 4) wird die vorhandene Stirnwand des Durchlasses DL 9 (DN 1000) zurückgebaut und in einer Länge</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(BL11)			von 14,00 m neu hergestellt. Auf die Stirnwand wird ein Geländer in der Höhe von 1,30 m gesetzt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
16	6+669 (Achse 4) (BL14)	Neubau einer Radwegbrücke, BW 10, im Zuge einer Kreuzung der L 21 mit dem Velder Zugschloot	<u>Velder Zugschloot Gew. II. O.:</u> a) und b) Unterhaltungsverband Sielacht Stickhausen <u>Bauwerk: Nr. 2711-501</u> a) und b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Die L 21 kreuzt den Velder Zugschloot bei ca. Bau-km 6+669 durch das Brückenbauwerk Nr. 2711-501. Im Zuge des Radwegausbaus parallel zur L 21 wird direkt neben dem bestehenden Bauwerk Nr. 10 eine separate Radwegbrücke errichtet. Die Radwegbrücke wird mit den folgenden Abmessungen errichtet: <u>BW 10</u> Lichte Weite = 4,00 m Lichte Höhe = 2,30 m Kreuzungswinkel = 70,18 gon Die Kosten für die Radwegkreuzung mit dem Velder Zugschloot trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U). Die Unterhaltung des unterführten Velder Zugschloot obliegt dem Unterhaltungsverband Sielacht Stickhausen. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U).
17	7+585 (Achse 4) (BL16)	Neubau der Stirnwand eines bestehenden Durchlasses, DL 11, des Pieper Sieltiefs	a) und b) wie bisher	Bei Bau-km 7+585 (Achse 4) wird die vorhandene Stirnwand des Durchlasses DL 11 (DN 1200) zurückgebaut und in einer Länge von 12,00 m neu hergestellt. Auf die Stirnwand wird ein Geländer in der Höhe von 1,30 m gesetzt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
18	7+737 (Achse 4) (BL17)	Anpassung der vorhandenen Dreiecksinsel am Knotenpunkt L 821	a) und b) wie bisher	Am Knotenpunkt mit der L821 wird die vorhandene Dreiecksinsel vergrößert, um Aufstellflächen für querende Radfahrer realisieren zu können. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
19	5+000 bis 5+564 (Achse 5) (BL17)	Neubau eines Radweges an der L 821 zwischen dem Knotenpunkt L 21 und Knotenpunkt K 74	a) und b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Parallel zu der L 821 wird ein straßenbegleitender einseitiger Zweirichtungsrads Radweg angelegt. Die Ausbaulänge für den Bereich von Bau-km 5+000 bis 5+564 beträgt 564 m. Der Radweg wird in einer Breite von 2,50 m hergestellt und durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn getrennt. Der Ausbau des Radweges erfolgt in Asphaltbauweise. Im Bereich des Knotenpunktes B 72 (Ein-/Ausfahrt) / L 821 / Zum See muss die Ein-/Ausfahrt der B 72 untergeordnet gequert werden. Im Zuge der Einmündung Zum See wird eine Bevorrechtigung durch eine Furtmarkierung vorgesehen. Ab der Einmündung bei ca. Bau-km 5+420 wird der Radweg als gemeinsamer Geh-/Radweg hinter einem 1,20 m breiten Trennstreifen bis an das Bauwerk über die Jümme geführt. Nach dem Bauwerk wird an den vorhandenen Geh-Radweg der L821 angeschlossen. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	5+018 (Achse 5) (BL17)	Verlängerung eines bestehenden Durchlasses, DL 12	a) und b) wie bisher	Bei Bau-km 5+018 (Achse 5) wird der vorhandene Durchlass DL 12 (DN 500) um 3,90 m verlängert, um den Ausbau des Radweges zu realisieren. Infolge dessen wird ein neuer Schacht notwendig. Als Absturzsicherung wird ein 1,30 m hohes Geländer in der Länge von 5,50 m gesetzt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
21	5+376 (Achse 5) (BL17)	Verlängerung eines bestehenden Durchlasses, DL 13	a) und b) wie bisher	Bei Bau-km 5+376 (Achse 5) wird der vorhandene Durchlass DL 13 (DN 500) um 5,00 m verlängert, um den Ausbau des Radweges zu realisieren. Infolge dessen wird ein neuer Schacht notwendig. Als Absturzsicherung wird ein 1,30 m hohes Geländer in der Länge von 5,50 m gesetzt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
22	1+010 bis 1+230	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu angelegten Radweges entlang der L 21 vom Bauanfang bis zur Verschwenkung des Radweges hinter den bestehenden Graben erfolgt über vorhandene Ableitungsgräben, die durch die Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
23	1+500 bis	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges im Bereich der Verschwenkung hinter den bestehenden Graben

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	1+675			erfolgt über den bestehenden Ableitungsgraben auf der Ostseite des Radweges. Im Bereich von Bau-km 1+500 bis 1+675 wird dieser Ableitungsgraben neu hergestellt. Die bei Bau-km 1+675 vorhandene Verrohrung (DN 500) wird erneuert und verlängert. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
24	1+760 bis 1+982	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 von der Radwegverschwenkung bis zu der Holter Landstraße Nr. 35 erfolgt erst über einen Ableitungsgraben, der von Bau-km 1+760 bis 1+795 durch die Anlage des Radweges neu herzustellen ist. Ab dann erfolgt die Oberflächenentwässerung des Radweges über Versickerungsmulden, die ebenfalls aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
25	1+983 bis 2+076	Radwegentwässerung westlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 im Bereich der Hausnummern 35 und 37 der Holter Landstraße erfolgt über den Sicherheitstrennstreifen, der als gepflasterte Muldenrinne auszubilden ist. Die vorhandenen Straßenabläufe zwischen Bau-km 1+983 und 2+076 sind an die Planungshöhen anzupassen. Die vorhandenen Straßenabläufe werden entweder an den Bestand angeschlossen oder an einen neu herzustellenden Sammelkanal (DN 300), der bei 2+134 an

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				den verdrängten und neu herzustellenden Ableitungsgraben anschließt. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
26	2+076 bis 2+265 (Achse 1)	Radweg- und Bushaltestellenentwässerung	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des Radweges zwischen der Holter Landstraße Nr. 37 und der Bushaltestelle an der L 21 erfolgt über Ableitungsmulden und -gräben, die aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
27	2+000 bis 2+181 (Achse 2)	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 zwischen der Einmündung Schöpfwerksweg und der Einmündung Etgenweg erfolgt im Bereich der Hausnr. 19 über eine 3 reihige Muldenrinne westlich des Radweges. Diese mündet bei Bau-km 2+070 in einen Versickerungsgraben, der aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt wird und neu herzustellen ist. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
28	2+780 bis 3+197	Fahrbahn- und Radwegentwässerung westlich/nördlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 zwischen der Verschwenkung an den Fahrbahnrand und dem Bauwerk über das Potshauser Sieltief erfolgt über Ableitungsgräben westlich / nördlich der L 21. Die

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Ableitungsgräben sind bereits im Bestand vorhanden und werden aufgrund des neu anzulegenden Radweges verdrängt. Daher müssen diese neu hergestellt werden. Zur Optimierung der Entwässerungssituation im Bereich der Hofstelle Kok (ca. Bau-km 2+800) wird die Entwässerungsrichtung des Seitengrabens umgekehrt und durch die Anpassung der Gabensohle von Bau-km 2+825 bis 3+208 eine Einleitung in das Potshausener Sieltief vorgesehen. In diesem Zuge wird ein neuer Durchlass den Etgenweg bei Bau-km 3+030 queren.</p> <p>Vorhandene Verrohrungen müssen an die neuen Bedingungen angepasst werden und sind im Bedarfsfall zu erneuern.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.</p>
29	3+665 bis 3+800	Fahrbahn- und Radwegentwässerung nördlich der L 21	a) und b) wie bisher	<p>Die Oberflächenentwässerung der neu anzulegenden Querungsstelle und die des Radweges zwischen dem Bauwerk über den Ellerschloot und dem Bauende westlich von Potshausen erfolgt über den nördlich gelegenen Ableitungsgraben. Dieser wird der aufgrund der Anlage der Querungsstelle und des Radweges verdrängt und ist neu herzustellen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.</p>
30	4+000 bis 4+440	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	<p>Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 zwischen dem Knotenpunkt L 21 / K 73 und dem Bauwerk 08 über die WI Leda erfolgt über vorhandene</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ableitungsgräben, die aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
31	4+518 bis 7+768 (Achse 4)	Radwegentwässerung nordwestlich der L 21	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 21 zwischen dem Bauwerk 08 über die WI Leda und dem Knotenpunkt L 21 / L 821 / K 18 erfolgt über vorhandene Ableitungs- und Versickerungsmulden sowie Ableitungs- und Versickerungsgräben, die aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Bei Bau-km 6+002 bis 6+056 befindet sich im Bestand eine 1,20 m breite Rinne, an die der Radweg angeschlossen wird. Vorhandene Anschlussleitungen oder Verrohrungen werden an die neuen Bedingungen angepasst und sind im Bedarfsfall zu erneuern. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
32	5+000 bis 5+425	Radwegentwässerung südlich der L 821	a) und b) wie bisher	Die Oberflächenentwässerung des neu anzulegenden Radweges entlang der L 821 zwischen dem Knotenpunkt L 21 / L 821 / K 18 und dem Knotenpunkt L 821 / B 72 erfolgt über vorhandene Ableitungsgräben, die aufgrund der Anlage des Radweges verdrängt werden und neu herzustellen sind. Vorhandene Anschlussleitungen oder Verrohrungen werden an die neuen Bedingungen angepasst und sind im Bedarfsfall zu erneuern.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
33	6+725 bis 6+750	Radwegentwässerung nördlich der L 21	a) und b) wie bisher	Unmittelbar Nördlich des Bauwerks 10 - Brücke im Zuge der L 21 über Velder Zugschloot - schließt sich ein nach §30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop an (WAR- Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte). Im Bereich der vorhandenen Senke wird zur Verbesserung der Entwässerungs- und Einlaufsituation in das Gewässer II. Ordnung ein Rohr DN 300 im Zulaufbereich vorgesehen. Die Sohliefen des Rohrs werden mit -0,65 m und -0,67 m etwas tiefer ausgebildet, sodass eine ordnungsgemäße Entwässerung sichergestellt ist. Die Herstellungskosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Ihr obliegt ebenfalls die Unterhaltung.
34	2+225 bis 2+364 (BL03)	Versetzung und Sicherung vorhandener Straßenbeleuchtung	a) und b) wie bisher	Im Zuge des geplanten Radwegeausbaus muss die vorhandene Straßenbeleuchtung gesichert werden und den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ostrhauderfehn.
35	2+017 bis 2+049 (BL04)	Versetzung vorhandener Straßenbeleuchtung	a) und b) wie bisher	Im Zuge des geplanten Radwegeausbaus muss die vorhandene Straßenbeleuchtung den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau eines Radweges an der L 21 – Holte – Potshausen – Stickhausen				Unterlage: 11_D
				Datum: 30.01.2025
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ostrhauderfehn.
36	3+200 bis 3+240	Versetzung vorhandener Straßenbeleuchtung	a) und b) wie bisher	Im Zuge des geplanten Radwegeausbaus muss die vorhandene Straßenbeleuchtung den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ostrhauderfehn.
		Beseitigung von Straßenbäumen, Hecken und Gehölzen	a) der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Straßenbaum, bzw. das Gehölz, befindet. b) entfällt	Die durch die Baumaßnahme betroffenen Gehölzbestände werden beseitigt. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
		Schutz von Gehölzbeständen während der Bauzeit	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Grundstückes	Für die von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Gehölzbestände werden für die Zeit der Baudurchführung geeignete Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 ergriffen. Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.
		Natur- und Landschaftspflege	a) --- b) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (E/U)	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Lageplan dargestellt. Die darin vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Angaben der Maßnahmenblätter und sind Bestandteil der Planfeststellung. (Unterlage 9 und 19) Die Kosten trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Unterhaltung trägt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.